Sportclub Zürcher Kantonalbank Lauf-Community (ehemals: Sektion Läufergruppe)

\sim		_		_	_	
<u>_</u>	ГΑ	- 1			_	N
	_		u		_	ıν

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Lauf-Community (nachstehend LC genannt) ist eine selbständige Sektion des Sportclubs der Zürcher Kantonalbank mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Art. 2

Die LC bezweckt die Pflege und Förderung des Laufens und der Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

Art. 3

Die LC kann sich dem Schweizerischen Firmensportverband anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die LC besteht aus: - Aktivmitgliedern

- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Jeder Aktive oder pensionierte Mitarbeiter (inkl. Ehegatten und Kinder bis zur Volljährigkeit) der ZKB und der dazugehörenden Unternehmungen können Mitglied der LC werden. Die LC kann aber auch Personen als Mitglieder aufnehmen, welche nicht Mitarbeiter der vorhin er-wähnten Firmen sind. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Mitglieder, die sich um die LC besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Der Eintritt hat durch schriftliches Gesuch (Beitrittserklärung via Anmeldung auf der Website) zu erfolgen. Jedes Mitglied anerkennt durch den Eintritt die Statuten und Reglemente.

Art. 8

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die GV festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei: Vorstandmitglieder sind beitragspflichtig.

LC-ZKB Statuten Seite 1 von 4

Art. 9

Der Austritt kann nur durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen und wird erst nach Bezahlung allfälliger ausstehender Beiträge rechtsgültig.

Art. 10

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen oder den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Klubvermögen.

Art. 11

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

III. Organe der LG

Art. 12

die Generalversammlung der Vorstand die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die GV ist zuständig für:

- a.) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte des Präsidenten und des Sportchefs
- b.) Genehmigung der Jahresrechnung
- c.) Vorstellen des Budgets
- d.) Festlegung der Jahresbeiträge
- e.) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f.) Wahl eines Delegierten für den Sportclub Zürcher Kantonalbank
- q.) Erledigung von Anträgen
- h.) Verschiedenes

Art. 14

Die GV hat bis spätestens Ende April stattzufinden und muss mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Anträge müssen schriftlich 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

LC-ZKB Statuten Seite 2 von 4

Art. 16

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand sowie auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden unter Beachtung der gleichen Vorschriften wie für die ordentliche GV. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Sportchef

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt die LC nach aussen. Er erlässt die notwendigen Reglemente. Der Vorstand muss jederzeit 3 Mitglieder umfassen.

Der Präsident und der Kassier sowie mindestens die Hälfte des ganzen Vorstandes müssen aktive oder pensionierte Mitarbeiter der ZKB oder der dazugehörenden Unternehmungen sein.

Art. 18

Die Amtsdauer ist zeitlich unbefristet. Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden bei Austritt einzeln gewählt.

Art. 19

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmit-glieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über zwei Stimmen. Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Kollektiv-unterschrift. Bei Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident zeichnen je wie der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv.

Art. 20

Zwei von der GV gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über das Rechnungswesen aus. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist zeitlich unbefristet.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der LC haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung der LC fällt das verbleibende Vermögen dem Sportclub zu.

LC-ZKB Statuten Seite 3 von 4

Art. 22

Alle Mitarbeitenden, einschliesslich Teilzeitbeschäftigte, Lernende sowie Praktikanten mit mehr als 8 Wochenstunden Einsatzdauer sind im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) mit Zusatzversicherung bei der Zurich gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Alle anderen Mitglieder der LC haben für eine genügende Unfallversicherung selbst besorgt zu sein. Die LC lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 23

Die Auflösung der LC kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen GV gefasst werden, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein müssen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder. Vor der Einberufung der GV mit dem Ziel, die Auflösung der LC zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs Zürcher Kantonalbank beizuziehen.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24.01.2013.

Sportclub Zürcher Kantonalbank, Lauf-Community

Der Präsident:

Urs Beglinger Zürich, 18.06.2021

Sportclub Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Martin Brauchli

LC-ZKB Statuten Seite 4 von 4